

## 520 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (453 der Beilagen): Ergänzungsprotokoll zu dem am 29. Juni 1981 in Wien unterzeichneten Abkommen samt Zusatzprotokoll zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß die rückwirkende Anwendung des österreichisch-italienischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 29. Juni 1981, welches erst 1985 in Kraft getreten ist (BGBI. Nr. 125), auf Besteuerungszeiträume nach dem Jahr 1974 in jenen Fällen zu Härten führen kann, in denen das neue Abkommen nachteiligere Bestimmungen für Steuerpflichtige enthält als das vorher geltende Abkommen von 1925.

Durch das Ergänzungsprotokoll sollen daher die Vorteile des alten Abkommens (das ist das Abkommen vom 31. Oktober 1925 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern, das durch einen österreichisch-italienischen Notenwechsel vom 26. August 1950 auf reziproker Basis zwischen Österreich und Italien weiterhin angewendet wurde) bis Ende 1985 erhalten bleiben. Hierdurch soll verhindert werden, daß Steuerpflichtige wohl-

erworrene steuerliche Vorrechte rückwirkend verlieren.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. April 1988 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Kfm. Holger Bäuer das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeinheitlichkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Der Finanzausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlusffassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Ergänzungsprotokoll zu dem am 29. Juni 1981 in Wien unterzeichneten Abkommen samt Zusatzprotokoll zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (453 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1988 04 06

**Dr. Feurstein**

Berichterstatter

**Dr. Nowotny**

Obmann